

13.06.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem
Sonderbericht Nr. 11/2000 des Rechnungshofs zur
Beihilferegulung für Olivenöl, zusammen mit den Antworten der
Kommission**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 112896 - vom 11. Juni 2001. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 17. Mai 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Sonderbericht Nr. 11/2000 des Rechnungshofs zur Beihilferegelung für Olivenöl, zusammen mit den Antworten der Kommission (C5-0009/2001 – 2001/2001(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Sonderberichts des Rechnungshofs Nr. 11/2000 (C5-0009/2001)¹⁸,
- unter Hinweis auf Artikel 248 Absatz 4 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Petition Nr. 378/99,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0114/2001),
- A. in der Erwägung, dass das Kontroll-, Wiedereinziehungs- und Sanktionssystem für Olivenöl strenger ist als das System, das auf andere Erzeugnisse angewandt wird, bei denen ähnliche Formen der Fälschung und des Betrugs vorkommen können, wie beispielsweise bei den Beihilfen für Magermilch (siehe Sonderbericht des Rechnungshofs Nr. 1/1999)¹⁹,
- B. in der Erwägung, dass sich der Rechnungshof bei seiner Prüfung der Beihilferegelung für Olivenöl auf den Zeitraum bis 1998 konzentriert hat, d.h. auf die Zeit vor dem Inkrafttreten der drei Jahre geltenden vorläufigen Maßnahmen, die mit den Verordnungen (EG) Nr. 1638/98 und 1639/98²⁰ des Rates eingeführt wurden,
- C. in der Erwägung, dass diese vorläufigen Maßnahmen eine quantitative Zunahme der Kontrollen bedeuten: Einführung einer garantierten Höchstmenge für jeden Mitgliedstaat (siehe Ziffer 12 der Bemerkungen des Rechnungshofs), Zusatzbestimmungen für die Zulassung der Mühlen, Qualitätskontrollen des Olivenöls, Verpflichtung der Olivenölerzeuger, Bestandsverzeichnisse zu führen, Verhängung einer Reihe von Strafmaßnahmen, spezifische Kontrollen vor Ort und ein Kontrollumfang von 1–10% für die Anbaumeldungen der Erzeuger, zusätzliche summarische Prüfungen von Mühlen sowie umfassende Gegenkontrollen bei Lieferanten und Empfängern (Ziffer 13 der Bemerkungen des Rechnungshofs),
- D. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 am 21. Dezember 2000 fristgerecht einen Vorschlag für die Beihilferegelung für Olivenöl vorgelegt hat, wonach die bestehende Beihilferegelung um zwei Wirtschaftsjahre verlängert wird,

¹⁸ ABl. C 215 vom 27.7.2000.

¹⁹ ABl. C 147 vom 27.5.1999.

²⁰ ABl. C 210 vom 28.7.1998, S. 32 und 38.

- E. in der Erwägung, dass zuverlässige statistische Angaben über die Zahl der Ölbäume, die Flächen der Olivenhaine und die Erträge dringend notwendig sind und bereits 1975 bei den Mitgliedstaaten angefordert wurden,
- F. in der Erwägung, dass die ausschließlich auf den Erträgen basierenden Kontrollmechanismen (Zählung der Bäume und Analyse der Anbauflächen) zwar ein wichtiges Instrument, aber immer noch unzureichend für eine effiziente und zuverlässige Bewertung der Erzeugungsbeihilferegelungen sind; in der Erwägung, dass diese Kontrollen daher gemäß den Schlussfolgerungen des Rechnungshofs um Angaben zu den von den Ölmöhlen verarbeiteten Mengen ergänzt werden sollten,
- G. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten die ursprünglich in der Neunergemeinschaft 1975 eingeführte Ölkartei noch nicht eingerichtet haben, obwohl die Gemeinschaft erhebliche Finanzhilfen dafür bereitgestellt hat; in der Erwägung, dass sich die Arbeiten zur Einrichtung des Geographischen Informationssystems (GIS), das als Instrument zur Erleichterung der Kontrollen eingeführt wurde, verzögert haben,
- H. in der Erwägung, dass die Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens verringerte finanzielle Berichtigungen vorgenommen hat (siehe Ziffer 59 der Antworten der Kommission),
- I. in der Erwägung, dass der Kommission zufolge (siehe Antwort auf Ziffer 33) aus amtlichen Statistiken hervorgeht, dass die Werbemaßnahmen positive Auswirkungen auf den Verbrauch von Olivenöl gehabt haben, obwohl diese Behauptung nicht durch eine allgemeine Bewertung dieser Maßnahmen untermauert wurde,
- J. in der Erwägung, dass die Verpflichtungen im Rahmen der Beihilferegelung für Olivenöl (Anbaumeldungen, Beihilfeanträge, Verpflichtung der Erzeuger, jegliche Änderung der Daten über ihre Tätigkeiten mitzuteilen) besonders komplex und aufwendig sind; in der Erwägung, dass dies ein Grund für die schlechte Qualität der statistischen Angaben ist,
- K. in der Erwägung, dass die Kommission die Kosteneffizienz der nationalen Kontrollstellen bewerten muss, die mit der Aufgabe betraut sind, die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Olivenöl auf nationaler Ebene sicherzustellen,
- L. in der Erwägung, dass die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl zwar zum 1. November 1998 abgeschafft wurde, dass aber noch erhebliche, zu Unrecht gezahlte Beträge aus der Zeit von 1985 bis 1998 von den nationalen Behörden wieder eingezogen werden müssen,
- M. in der Erwägung, dass ebenso nur ein geringer Teil der im Zeitraum 1990–1998 zu Unrecht gezahlten Ausfuhrerstattungen von den nationalen Behörden wieder eingezogen wurde,
- N. in der Erwägung, dass in einigen Fällen zehn Jahre vergangen sind, bevor Verfahren zur Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge eingeleitet wurden; in der Erwägung, dass die Kommission daher unbedingt eine Frist für die Wiedereinziehungsmaßnahmen festsetzen muss, bei deren Nichteinhaltung alle nicht wieder eingezogenen Beträge dem Gemeinschaftshaushalt gutgeschrieben werden sollten, solange die endgültige gerichtliche Entscheidung in schwebenden Verfahren aussteht,
- O. in der Erwägung, dass die von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Angaben über die wieder einzuziehenden Beträge keineswegs zuverlässig sind und dass die

Kommission daher die einschlägigen Bemerkungen des Rechnungshofs umsetzen muss,

1. fordert die Kommission und den Rat auf, seiner Entschliebung vom 18. Dezember 1997²¹ zum Sektor Oliven und Olivenöl zu folgen und das System der Produktionsbeihilfen beizubehalten, das für diesen Sektor erwiesenermaßen am besten geeignet ist, da es effizient funktioniert, der Olivensektor trotz der Konkurrenz durch andere, stark subventionierte pflanzliche Fette aufrechterhalten werden und sogar externe Märkte erschließen konnte und keine Überschüsse produziert hat, und das darüber hinaus in den Erzeugerregionen eine doppelte Rolle gespielt hat – als marktpolitisches Regulierungsinstrument und als Motor der Entwicklung des ländlichen Raums;
2. weist darauf hin, dass die Erfahrungen mit der gemeinsamen Marktordnung gezeigt haben, dass damit ein angemessenes Erzeugereinkommen aufrechterhalten, die Modernisierung des Anbaus und der Betriebe begünstigt, die Qualität des Produktes verbessert und zum Schutz der Umwelt beigetragen werden konnte;
3. fordert die Kommission auf, im Rahmen der am 21. Dezember 2000 vorgeschlagenen Übergangsmaßnahmen eine Regelung durchzuführen, die auf zuverlässigen Angaben zu den Mengen der in den Ölmöhlen verarbeiteten Oliven und des erzeugten Olivenöls basiert, wobei diese Zahlen durch Angaben zur Zahl der Ölbäume und der Flächen der Olivenhaine untermauert werden können;
4. ist der Ansicht, dass die neue Übergangsregelung erheblich vereinfacht werden muss, um bessere und effizientere Kontrollen zu ermöglichen und um den übermäßig hohen Verwaltungsaufwand der Landwirte zu verringern;
5. fordert die Kommission auf zu erläutern, inwiefern sich der Beschluss vom 21. Dezember 2000, die geltende Beihilferegelung für Olivenöl zu verlängern, auf die Feststellungen des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht Nr. 11/2000 bezieht und seinen Empfehlungen Rechnung trägt;
6. bedauert es, dass einige Mitgliedstaaten noch immer keine Ölkartei eingerichtet haben, obwohl die Gemeinschaft dafür erhebliche Finanzhilfen bereitgestellt hat;
7. begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Zahlung der Beihilfen für Olivenöl ab 1. November 2003 von der Fertigstellung des Geographischen Informationssystems abhängig zu machen (einschließlich der Ölkartei);
8. erinnert an seinen Standpunkt vom 16. Juni 2000²² zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen, in der es vorgeschlagen hat, Olivenöl in die Liste der Erzeugnisse aufzunehmen, die unter das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (IACS), ein effizientes Verwaltungs- und Kontrollinstrument, fallen;
9. fordert die Kommission auf, ihren Standpunkt zu ändern und Olivenöl in das IACS einzubeziehen;
10. bedauert es, dass die Kommission beschlossen hat, im Rahmen des Rechnungsabschluss-

²¹ ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 190.

²² ABl. C 67 vom 1.3.2001, S. 324.

verfahrens verringerte finanzielle Berichtigungen für einige Mitgliedstaaten vorzunehmen;

11. nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, wonach aus amtlichen Statistiken hervorgeht, dass die Werbemaßnahmen positive Auswirkungen auf den Verbrauch von Olivenöl gehabt haben; fordert jedoch, dass harte Fakten und nicht vage Schlussfolgerungen vorgelegt werden müssen, da von den Mitteln für die Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl 135,9 Millionen € für diese und andere Programme verwendet wurden und fordert daher eine umfassende Bewertung der Effizienz dieser Maßnahmen;
12. fordert die Kommission auf, eine einheitliche Absatzförderungsregelung einzuführen und dabei der derzeitigen Diskussion über die Harmonisierung der zwölf bestehenden Absatzförderungsregelungen für die Landwirtschaft Rechnung zu tragen;
13. stellt fest, dass die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl zum 1. November 1998 abgeschafft wurde; bedauert, dass jedoch noch erhebliche, zu Unrecht gezahlte Beträge aus der Zeit von 1985 bis 1998 von den nationalen Behörden wieder eingezogen werden müssen;
14. bedauert es ebenso, dass nur ein geringer Teil der im Zeitraum 1990–1998 zu Unrecht gezahlten Ausführerstattungen von den nationalen Behörden wieder eingezogen wurde;
15. bedauert es, dass übermäßig viel Zeit, bis zu zehn Jahre, vergangen ist, bevor Verfahren zur Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge eingeleitet wurden; fordert die Kommission daher auf, eine Frist für die Wiedereinzugsmaßnahmen festzusetzen;
16. bedauert es, dass die abschreckende Wirkung der Strafmaßnahmen und Geldstrafen dadurch abgeschwächt wird, dass sie von den nationalen Staatskassen und nicht von den Empfängern der zu Unrecht gezahlten Beträge gezahlt werden;
17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine integrierte Strategie zur verbesserten Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge zusammen mit einem Aktionsplan und einem Zeitplan gemäß Artikel 280 des Vertrags vorzuschlagen, um in allen Mitgliedstaaten einen gleichwertigen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu gewährleisten;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, der Empfehlung des Rechnungshofs (Ziffer 101) zu folgen und Vorschriften für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Verwaltungsentscheidungen oder Gerichtsurteile einzuführen;
19. fordert die Kommission auf, die Bemerkungen des Rechnungshofs (Ziffern 96-106) zur Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Angaben über die wieder einzuziehenden Beträge umzusetzen;
20. fordert die Kommission auf, in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festzulegen, dass Debitorenbücher geführt werden müssen;
21. erinnert an seine Entschlieung vom 21. April 1993²³ zur Erteilung der Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991, worin es die Kommission aufgefordert hat, die Zahlungen für Olivenöl auszusetzen, wenn

²³ ABl. C 150 vom 31.5.1993, S. 104.

die Mitgliedstaaten innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens keine zufriedenstellenden Kontrollen gewährleisten;

22. fordert alle Organe und Gremien der Europäischen Union, insbesondere OLAF, den Rechnungshof und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten auf, der Bekämpfung von Betrug im Zusammenhang mit Olivenöl oberste Priorität und Dringlichkeit einzuräumen, insbesondere der illegalen Beimischung von Haselnussöl
 - i) fordert speziell die Kommission auf,
 - a) sobald wie möglich Legislativvorschläge zur Verschärfung der Vorschriften zur Bekämpfung der Verfälschung von Olivenöl vorzulegen;
 - b) der europäischen Erforschung und Entwicklung neuer Verfahren zur Ermittlung der Verfälschungen von Olivenöl, insbesondere durch Beimischung von Haselnussöl, oberste Priorität einzuräumen;
 - c) eine europaweite schwarze Liste aller Marktteilnehmer, die in Verfälschungen von Olivenöl und anderen Lebensmitteln verwickelt sind, einzuführen und jede finanzielle Unterstützung für diese Personen umgehend zu streichen;
 - ii) fordert den Rechnungshof auf, hierüber einen Sonderbericht auszuarbeiten;
 - iii) fordert die Mitgliedstaaten auf, diesem Problem oberste Priorität einzuräumen;
23. erinnert daran, dass die Europäische Union derzeit nicht weniger als 25% der Einnahmen aus den traditionellen Eigenmitteln zur Deckung der Zollerhebungskosten aufwendet und dass es daher nicht tragbar ist, dass Verfälschungen von Olivenöl den Zollkontrollen entgehen können;
24. fordert die Kommission auf, die Durchführbarkeit eines integrierten computergestützten Systems zu prüfen, das eine effiziente und rechtzeitige Überwachung der Bewegungen der Ölerzeugnisse zwischen den Marktteilnehmern ermöglichen würde;
25. fordert die Kommission auf, zu berücksichtigen, dass im Rahmen der derzeitigen Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2815/98²⁴ festgelegt werden muss, dass Olivenöl nicht ohne Etikett in den Verkehr gebracht werden darf und dass sich der Ursprung eines Erzeugnisses nicht nach dem Ort richtet, an dem es angebaut wird, sondern danach, wo es geerntet wird;
26. stellt fest, dass die Abschaffung der öffentlichen Lagerhaltung zwar zu durchschnittlichen Einsparungen von 26 Mio. € jährlich geführt hat, dass dieses Ergebnis jedoch möglicherweise durch einen Rückgang der Marktpreise und damit der Erlöse der Erzeuger zunichte gemacht wurde;
27. teilt die Kritik des Rechnungshofs, wonach die ausschließlich auf den Ölerträgen basierenden Kontrollverfahren für die Erzeugungsbeihilfe unzulässig und ineffizient sind;

²⁴ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 56.

28. bedauert, dass die Kommission in ihren Antworten an den Rechnungshof zwar erklärte, dass die Verbesserung des Kontrollsystems einen der wichtigsten Aspekte des Reformvorschlags ausmachen werde, den sie im zweiten Halbjahr 2000 vorlegen wollte, dass dieser Vorschlag aber nicht darauf abzielt, das Kontrollsystem in irgendeiner Art und Weise zu ändern;
29. ist überrascht über die Antwort der Kommission zur Zuverlässigkeit der statistischen Angaben des Internationalen Olivenölrats (IOR) und ersucht sie um detaillierte Informationen über die neuen Erkenntnisse, die zu einer Revision der Angaben über Erzeugung und Bestände auf der 80. Tagung des IOR geführt haben; ist außerdem überrascht, dass die sich aus diesen Bestandskorrekturen ergebenden Bestände weder Auswirkungen auf die Märkte noch auf die Intervention hatten; fordert die Kommission auf, zu erklären, welche Rolle die Erträge bei der auf der 80. Tagung des IOR vorgenommenen Revision gespielt haben;
30. ist der Ansicht, dass Haushaltszwänge, innere Widersprüche der Regelung und voraussichtliche strukturelle Überschüsse nicht die einzigen Anliegen bei der Reform der GMO für Olivenöl sein sollten, da das Einkommen der Olivenbauern bei gebührender Einhaltung des Vertrags nach wie vor das wichtigste Anliegen ist;
31. betont, dass in der neuen GMO einige wichtige Ziele berücksichtigt werden müssen, wie die Förderung des Umweltschutzes, des ländlichen Raums, des historischen und überlieferten kulturellen Werts von Ölbäumen, die notwendige Verbesserung des Einkommens von Kleinerzeugern und benachteiligten ländlichen Gebieten, die Herstellung des Marktgleichgewichts, Qualitätsförderung durch Betrugsbekämpfung, der effiziente Schutz von Gemeinschaftserzeugnissen und eine angemessene institutionelle Förderung zur Erhöhung des Verbrauchs;
32. empfiehlt der Kommission dringend, die notwendige Straffung der bürokratischen Verfahren zu prüfen, da die Übergangsreform dazu geführt hat, dass der Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer und die öffentliche Verwaltung zugenommen hat;
33. stellt besorgt fest, dass im Rahmen der Haushaltsmittel der Europäischen Union für die GMO für Fette eine generelle Tendenz besteht, das relative Gewicht der Beihilferegulungen für Olivenöl zu verringern; ist der Ansicht, dass die Olivenölerzeugung im Hinblick auf die Ziele der umfassenden Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums von größerer Bedeutung ist als die Ölsaatenherzeugung;
34. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof sowie den Regierungen, Parlamenten und Rechnungshöfen der betreffenden Mitgliedstaaten zu übermitteln.